

## Das Agrarrecht der Sowjet-Union.

Von Dozent M. Gerschonow, Kiew.

Die positive Gesetzgebung der modernen Staaten kennt keine besonderen Agrarkodexe; eine Ausnahme bildet die Gesetzgebung der Sowjetunion. In den bürgerlichen Staaten liegt prinzipiell die Notwendigkeit nicht vor, aus den allgemein-bürgerlichen Kodexen besondere Agrarkodexe auszuscheiden sowie ein besonderes Agrarrecht auszuarbeiten, da sich das bürgerliche Agrarrecht genau ebenso wie das Zivilrecht auf das Prinzip des Privateigentums stützt.

Eine unüberbrückbare Kluft liegt zwischen dem vorrevolutionären und dem jetzt geltenden Agrarrecht der Sowjetunion. In der alten russischen, vorrevolutionären Gesetzgebung unterschied sich das Agrarrecht für Edelleute, Beamte, Kaufleute und Kleinbürger einerseits von dem für den Bauernstand gültigen Agrarrecht. Das Agrarrecht aller Stände, außer dem der Bauern, war in den allgemeinen Zivilgesetzen — im ersten Teil des X. Bandes der Russ. Gesetzsammlung — festgelegt, das Agrarrecht der Bauern hingegen im Allgemeinen und Lokalen Statut über die Bauern vom 19. Februar 1861. Während alle Stände (außer den Bauern) unbeschränktes Recht auf privaten Landbesitz hatten, wurde hinsichtlich der Bauern Gemeindebesitz an Land und Landbesitz nach Höfen zugelassen.

Sowohl in ihren persönlichen Rechten, wie auch im Eigentumsrecht unterschieden sich die Bauern streng von allen übrigen Bürgern des Russischen Reiches und trugen nach wie vor die Ketten der mittelalterlichen Leibeigenschaft, die durch den Erlaß vom 19. Februar 1861 (Formelle Aufhebung der Leibeigenschaft) nur wenig gemildert wurden.

Die auf die erste Revolution im Jahre 1905 folgende Epoche (Ukas vom 6. Oktober 1905 und 9. November 1906 sowie das Gesetz vom 14. Juni 1910) brachte einige Aenderungen in der Rechtslage der Bauern, indem sie dieselben ihrer rechtlichen Lage nach den anderen Ständen annäherte, im Grunde jedoch blieb die rechtlose Lage der Bauern unverändert bis zur Revolution des Jahres 1917 bestehen. Aus diesem Grunde hatte sich im zaristischen Rußland bereits eine Gruppe von theoretischen und praktischen Juristen gebildet, die es sich zur Aufgabe machten, das bäuerliche Agrarrecht, besonders die bäuerlichen Gebräuche zu untersuchen (Prof. Pachman, Leontjew, Jefimenko, Kasso u. A.).

Seine vollständige Entwicklung als selbständige Disziplin erlangte das Agrarrecht jedoch erst nach der Oktoberrevolution und Konsti-